

Satzung

von

abeKra

Verband arbeits- und berufsbedingt
Erkrankter
e. V.

Von den Gründungsmitgliedern des Verbandes am 5. April 1992 in Frankfurt am Main beschlossene Satzung, am 12.5.1992, 30.03.1996, 3.3.2002, 15.05.2004 und zuletzt am 29.03.2008 gemäß § 12, 9 dieser Satzung von den jeweils einberufenen ordentlichen Mitgliedern korrigierte Fassung.

Die am 29.03.2008 beschlossenen Änderungen sind im Text unterstrichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verband trägt den Namen "abeKra, Verband arbeits- und berufsbedingt Erkrankter", und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Altstadt/Hessen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband arbeitet in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gerichtstand für alle sich auf diese Satzung beziehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

§ 2 Wesen und Zweck des Verbandes:

- (1) Der Verband ist parteipolitisch ungebunden.
- (2) Er ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977", § 51 ff in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Gesundheitsfürsorge und des Arbeitsschutzes. Er vertritt die sozialen Interessen u.a. auch seiner ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3 dieser Satzung. Der Verband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung.
- (3) Der Verband dient der öffentlichen Gesundheitspflege und soll die sozialen, sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen arbeits- und berufsbedingt Erkrankter und solcher Personen wahrnehmen, die sich in der Gefahr befinden, arbeitsbedingt zu erkranken und Unfälle zu erleiden.
 - (a) in der Öffentlichkeit
 - (b) gegenüber den Unfallversicherungsträgern und deren Aufsichtsbehörden
 - (c) gegenüber den Krankenkassen, den medizinischen Diensten und den Rentenversicherungsträgern
 - (d) gegenüber dem Bund, den Ländern und den Kommunen in Fragen von politischen resp. gesetzlichen Maßnahmen, die die Interessen der Mitglieder des Verbandes in irgendeiner Form berühren.
 - (e) gegenüber Verbänden und anderen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen befassen, die die Interessen der Verbandsmitglieder berühren
 - (f) gegenüber gewerblichen oder dienstleistenden Anbietern im Ökologie- und Gesundheitssektor
 - (g) vor den Sozialgerichten
 - (h) gegenüber Firmen und Behörden, bei denen Verbandsmitglieder beschäftigt waren oder sind.

§ 3 Ziele des Verbandes:

Oberste und erste Ziele des Verbandes sind es:

- (1) die rechtliche und soziale Position berufs-, resp. arbeitsbedingt Erkrankter sowie derer, die in Gefahr stehen, berufsbedingt bzw. arbeitsbedingt zu erkranken, zu stärken.

- (2) ihnen und ihren Angehörigen (auch i. S. v. Lebensgefährten/innen) zu helfen, ihre Anliegen kulturell, gesellschafts-, sozial- und industriepolitisch, sozialrechtlich und wissenschaftlich geltend zu machen.
- (3) Reformen im Sozialversicherungssystem und der Arbeits-Umweltgesetzgebung zu erwirken, die geeignet sein können, die Rechte Betroffener zu erweitern sowie deren soziale sowie gesellschaftliche Lage zu bessern.
- (4) Zur Förderung seiner Ziele und zur Unterrichtung der Mitglieder gibt der Verband eigene Verbandschriften heraus. Zu denselben kann er auch Schulungen, Seminare und Veranstaltungen durchführen, sowie andere Aktivitäten initiieren oder unterstützen.
- (5) Zur Klärung bestimmter, die Ziele und Zwecke des Verbandes und seiner Mitglieder angehender Fragen kann er Sachverständige bestellen und wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.
- (6) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern

I. Ordentliche Mitglieder sind:

- (a) berufsbedingt und/oder arbeitsbedingt Erkrankte sowie deren Angehörige (s.o.)
- (b) Erkrankte oder dauerhaft Geschädigte in Gefolge eines Arbeits- oder Wegeunfalls im Sinne des Unfallversicherungsrechts sowie deren Angehörige (s.o.)
- (c) Berufs- und Erwerbsunfähige, Rentner, Ruhegehaltsempfänger, Behinderte, deren Angehörige oder Hinterbliebene (s.o.).
- (d) solche Personen, die in Gefahr stehen, arbeits- und/oder berufsbedingt zu erkranken.
- (e) ordentliches Mitglied kann auch werden, wer sich für die Ziele und Zwecke des Vereins einsetzt und die Verbandsarbeit aktiv unterstützt.

II. Außerordentliche Mitglieder können sein:

- (a) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und in den zentralen medizinischen, toxikologischen, sozialhygienischen, arbeitswissenschaftlichen und sozialrechtlichen Fragen und Problemen im Interesse berufs- und arbeitsbedingt Erkrankter sachverständig zu unterstützen.
- (b) Bürgerinitiativen und Verbände, sofern sie gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und gleiche oder ähnlich gelagerte sozial- und umweltpolitische Ziele verfolgen.
- (c) Körperschaften und Verbände nach (a) und (b) haben Stimmrecht mit jeweils einer Stimme.

III. Fördermitglieder können sein:

- (a) natürliche Personen,
 - (b) juristische Personen, die die Verbandsarbeit durch Zuwendungen an den Verband unterstützen.
- (1) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 - (2) Es besteht kein rechtlicher Anspruch, Mitglied des Verbandes zu werden.
 - (3) Die Mitgliedschaft einer Person kann dann den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, wenn sich diese Person in einem beschäftigten- oder in einem anders begründeten Verhältnis befindet, aus dem für sie Treueverpflichtungen oder sonstige Rücksichtnahmen erwachsen, die den Zielen und Zwecken des Verbandes entgegenstehen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft:

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse widerspricht.
- (3) Bei Kapazitätsengpässen in der Leistungsfähigkeit des Verbandes kann der Vorstand für einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens einem Jahr einen generellen Mitgliederneuaufnahmestopp verfügen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zulässig:
 - (a) für ordentliche Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
 - (b) für außerordentliche Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen

- (3)
 - (a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das ordentliche oder außerordentliche Mitglied mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Während des Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
 - (b) Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied eine ehrlose Handlung begeht, wenn es sich Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes, die Verbandssatzung und die auf der Verbandssatzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane zu Schulden kommen lässt, wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt oder ein Ausschluss sonstig im Interesse des Verbandes erforderlich erscheint.
 - (c) Der Ausschluß eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied ist in jedem Falle vorher Gelegenheit zu geben, sich (nach eigener Wahl) persönlich oder schriftlich zu äußern. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich zu verständigen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides beim

Vorsitzenden Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Mitgliederrechte.

- (d) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen. Ordentliche Mitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, den Beschlüssen der Verbandsorgane nicht zuwider zu handeln, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuhelfen und nach Kräften bei der Verwirklichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken.
- (3) Die Mitgliedsdaten sind datenschutzrechtlich geschützt; abekra e.V. ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und anonymisierten Auswertung der Daten gilt ausschließlich zur Verwirklichung der Verbandsziele und – zwecke. Sie wird mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung als gegeben betrachtet. Geht es jedoch um die Befreiung von der Schweigepflicht im Einzelfall bedarf es einer Entbindungserklärung seitens des betreffenden Mitglieds.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtung gegenüber dem Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.
- (5) Während eines Ausschlußverfahrens ruhen Stimmrechte und Funktionen des betroffenen Mitglieds.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge:

- (1) Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe der Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt verarmten Mitgliedern, die Beträge zu ermäßigen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag zu Beginn des jeweils neuen Kalenderjahres zu entrichten. Liegt eine Bankeinzugsermächtigung vor, so erfolgt die Abbuchung durch die Geschäftsleitung. Liegen besondere Gründe vor, so kann von einer Bankeinzugsermächtigung abgesehen werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Unkosten für Sonderleistungen im Ausnahmefall wie z.B. Recherchen und Materialbeschaffung für einzelne Mitglieder kann der Verband in Rechnung stellen. Als Unkosten gelten Telefon-, Material-, Recherche- und Arbeitskosten.
- (4) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Verband von Fall zu Fall festgesetzt. Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder ist unbegrenzt, beträgt jedoch mindestens den monatlichen Normalsatz für ordentliche Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über das Beitragswesen fasst die Mitgliederversammlung. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erhöhen. Um über die nächste Mitgliederversammlung hinaus wirksam zu sein, bedarf ein solcher Beschluss jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gliederung des Verbandes:

- (1) Ab einer bestimmten Mitgliederzahl kann sich der Verband untergliedern.
- (2) Über die weiteren Gliederungsstrukturen und die entsprechenden Mitgliederschlüssel entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Untergliederungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandsvorstandes gebunden.

§ 10 Organe des Verbandes:

- (1) die Organe des Verbandes sind
 - die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - der Vorstand
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

§ 11 Hauptversammlung:

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und beschließt u.a. über Satzungsänderungen, die Höhe des als Geldleistung zu erbringenden Mitgliedsbeitrages und die Auflösung des Vereins. Der Hauptversammlung ist der Tätigkeitsbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (2) Alle Mitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung sowie Vorstandsmitgliedskandidaturen müssen spätestens 4 Wochen vorher beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Einer Kandidatur für den Vorstand sind der Lebenslauf des/der KandidatIn sowie eine inhaltliche Konzeption der beabsichtigten Vorstandsarbeit beizufügen. Initiativanträge, die während der Hauptversammlung eingebracht werden, müssen von mindestens 20 v. H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.
- (4) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor der Hauptversammlung durch den/die Vorsitzende/n bzw. dessen/deren Stellvertreter/in in schriftlicher Form durch die Mitgliederzeitschrift bzw. Mitgliederrundschreiben.
- (5) Die Hauptversammlung ist mit der Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich, es sei denn, ein Mitglied ist krankheitshalber verhindert und ein Angehöriger ist nachweislich zur Vertretung befugt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Hauptversammlung gefasst werden.

§ 12 Vorstand:

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) In den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder wählbar.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand im Sinne dieser Satzung bis zur nächsten Hauptversammlung. Unbeschadet hiervon kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dies ist auf der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

Sie sind, nach Absprache, je einzeln vertretungsberechtigt.

- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes, wie z.B. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Er bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine/n Geschäftsführer/in. Auf Beschluss der Hauptversammlung können mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden.
- (7) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie hat die ihr zur Kenntnis gelangenden Auskünfte und Geschäftsunterlagen satzungsgemäß zu behandeln. Der Führung der Geschäfte ist sie enthebbar bei schweren Disziplinarverstößen gegen die Geschäftsordnung und grober Mißachtung der satzungsgemäßen Ziele des Verbandes. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beirat:

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten
- (2) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirates
- (3) Der Beirat soll die Arbeit des Verbandes fachlich beraten

§ 14 Arbeitsausschüsse

- (1) Zu Fragen von besonderer Bedeutung für den Verband kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einrichten.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke und Ziele fällt sein Vermögen an den BUND – Bund Umwelt- und Naturschutz e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.